

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tauberrettersheim**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tauberrettersheim vom 12.05.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 21.05.2015) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,18 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

**2. § 10 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

„Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. November mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als **30 m<sup>3</sup>** pro Jahr und Einwohner.“

**3. § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,10 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Tauberrettersheim, den 30.12. 2016

Hermann Öchsner  
1. Bürgermeister